



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Abteilung Recht, 16. November 2009

---

## **Steuerliche Effekte der privaten Altersvorsorge**

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats  
der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des  
Nationalrates (07.3291) vom 21. Mai 2007

---

# Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Die wichtigsten Erkenntnisse in Kürze .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>Ausgangslage.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>3.</b>  | <b>Vorgehen.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4.</b>  | <b>Die Mechanismen und ihre Steuerfolgen in der Säule 3a.....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>4.1</b> | <b>  Äufnung der Säule 3a.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>4.2</b> | <b>  Bezug der Säule 3a.....</b>   | <b>6</b>  |
| 4.2.1      | Allgemeines.....   | 6         |
| 4.2.2      | Bezug als Kapitalleistung .....  | 6         |
| 4.2.3      | Bezug in Rentenform .....  | 7         |
| 4.2.4      | Beurteilung.....   | 8         |
| 4.2.5      | Steuervergleich zwischen Renten- und Kapitalform .....   | 8         |
| <b>5.</b>  | <b>Die Mechanismen und ihre Steuerfolgen in der Säule 3b.....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>5.1</b> | <b>  Äufnung einer Säule 3b.....</b>   | <b>9</b>  |
| 5.1.1      | Steuerliche Behandlung der Einzahlungen .....  | 10        |
| 5.1.2      | Steuerliche Behandlung während der Laufzeit .....  | 10        |
| <b>5.2</b> | <b>  Bezug der Säule 3b .....</b>  | <b>11</b> |
| 5.2.1      | Steuerliche Behandlung der Auszahlungen von rückkaufsfähigen<br>Kapitalversicherungen.....   | 11        |
| 5.2.2      | Steuerliche Behandlung der Auszahlungen von rückkaufsfähigen<br>Rentenversicherungen.....  | 11        |
| a)         | Reduzierte Besteuerung der Leibrenten nach Artikel 22 Absatz 3 DBG.....  | 11        |
| b)         | Besteuerung der Rückkaufssummen und Rückgewährleistungen bei<br>Rentenversicherungen .....   | 12        |
| <b>6.</b>  | <b>Effekte der Über- und Unterbesteuerung .....</b>  | <b>12</b> |
| <b>6.1</b> | <b>  Einkommens- und Konsumbesteuerung als Referenzsysteme .....</b>   | <b>13</b> |
| <b>6.2</b> | <b>  Annahmen und Datengrundlagen .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>6.3</b> | <b>  Berechnung der Steuerbelastung und Diskussion der Ergebnisse.</b>   | <b>16</b> |
| <b>6.4</b> | <b>  Fazit .....</b>   | <b>20</b> |
| <b>7.</b>  | <b>Spezifische Problemstellungen .....</b>   | <b>20</b> |
| <b>7.1</b> | <b>  Steuerliche Effekte beim Bezug von Kapitalleistungen aus<br/>  Pensionskassen (2. Säule) und anschliessender Umwandlung in eine<br/>  Leibrente .....</b> | <b>20</b> |
| <b>7.2</b> | <b>  Steuerliche Effekte beim Bezug von Kapitalleistungen aus der Säule<br/>  3a und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente .....</b>                    | <b>20</b> |
| <b>7.3</b> | <b>  Fazit .....</b>   | <b>21</b> |
| <b>7.4</b> | <b>  Künftige steuerliche Behandlung von Schweizer Grenzgängern, die<br/>  zwar in der Schweiz wohnen, aber in Deutschland besteuert werden .....</b>          | <b>21</b> |
| <b>8.</b>  | <b>Schlussfolgerungen.....</b>   | <b>22</b> |
| <b>9.</b>  | <b>Literatur.....</b>  | <b>23</b> |

# 1. Die wichtigsten Erkenntnisse in Kürze

Die schweizerische Altersvorsorge beruht auf dem Prinzip der drei Säulen, die in den Artikeln 111, 112 und 113 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) definiert werden.

Die erste Säule umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV). Die Renten dieser beiden Versicherungen sollen den Existenzbedarf der versicherten Person im Alter, bei Invalidität und Tod sichern (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV). Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Die erste Säule wird durch die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die Unfallversicherung ergänzt (zweite Säule). Die zweite Säule soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV).

Die erste Säule ist für alle obligatorisch: auch die selbständig Erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen sind AHV/IV-beitragspflichtig. Demgegenüber sind in der zweiten Säule grundsätzlich nur Arbeitnehmer obligatorisch versichert.

Die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse gehört zur dritten Säule und ist freiwillig (Art. 111 Abs. 4 BV). Innerhalb der dritten Säule wird zwischen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) unterschieden. Gegenstand der Säule 3a bilden spezielle Versicherungsverträge und Sparvereinbarungen für Personen, welche ein AHV/IV-pflichtiges Erwerbseinkommen oder ein Erwerbsersatz-einkommen erzielen. Die Säule 3b umfasst die freie Selbstvorsorge im allgemeinen und die freie Selbstvorsorge im Bereich der Lebensversicherungen im speziellen.

Die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a werden steuerlich gleich behandelt (Art. 111 Abs. 3 und 4 BV). Die Beiträge und Prämien, welche die Vorsorgenehmer zur Finanzierung dieser Säulen erbringen, sind bei diesen einkommenssteuerlich vollständig abziehbar, und die entsprechenden Anwartschaften sind von der Besteuerung ausgenommen. Steuerbar sind demgegenüber die Leistungen, die daraus fliessen (sog. „Waadtländer-Modell“). Dadurch profitieren grundsätzlich alle Steuerpflichtigen von denjenigen Steuervorteilen, die sie in der Aktivphase genossen haben (Abzug der Beiträge, keine Vermögenssteuer während der Laufzeit). Diese Steuervorteile während der Ansparphase werden beim Leistungsanfall nicht mehr ganz kompensiert, da das Einkommen im Alter – und damit auch die Progression – in aller Regel geringer sind als während der Erwerbstätigkeit. Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zeigen denn auch, dass für alle betrachteten Kategorien von steuerpflichtigen Personen sowohl beim Renten- wie auch beim Kapitalbezug in allen Kantonen und auf Bundesebene eine Unterbesteuerung, d.h. eine steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge vorliegt.

Nur gut 2 Prozent der Pensionierten beziehen aus der Säule 3a eine Rente. Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt grundsätzlich die volle Besteuerung der Leistungen sowohl aus der zweiten Säule als auch aus der Säule 3a vor. Dies bedeutet, dass Rentenleistungen zu 100 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert werden.

Kapitalleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a (die 1. Säule kennt keine Kapitalleistungen) werden hingegen getrennt vom übrigen Einkommen und lediglich zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) besteuert. Für die direkte Bundessteuer ergibt sich somit für Kapital-

leistungen aus Vorsorge eine steuerliche Maximalbelastung von 2,3 Prozent gegenüber der ordentlichen Maximalbesteuerung von 11,5 Prozent. Die Berechnungen der ESTV haben bestätigt, dass bei Kapitalleistungen die Unterbesteuerung üblicherweise grösser ist als bei Rentenleistungen. Diese unterschiedliche Besteuerung und somit die Förderung des Kapitalbezugs wurde vom Gesetzgeber jedoch bewusst in Kauf genommen.

Die steuerpflichtigen Personen sind aufgrund der getrennten Besteuerung von Kapitalleistungen bestrebt, ihr Kapital in unterschiedlichen Steuerperioden zu beziehen, um die Steuerprogression zu brechen. Die damit realisierbaren Steuereinsparungen bzw. die entsprechenden Mindereinnahmen sind je nach Kanton beträchtlich.

Die freie Selbstvorsorge (Säule 3b) dient nur teilweise der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da die entsprechenden Ersparnisse jederzeit zu beliebigen Zwecken verwendet werden können. Daher werden bei der Einkommensbesteuerung teilweise Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen gewährt. Gegenüber der gebundenen Vorsorge geniesst die freie Selbstvorsorge jedoch eine geringere steuerliche Begünstigung.

Bezüglich der Besteuerung der Grenzgänger ist festzuhalten, dass der in der Schweiz wohnhafte Grenzgänger aufgrund der Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland keiner Doppelbesteuerung unterliegt. Zudem werden die Leistungen aus Schweizer Selbstvorsorgeeinrichtungen einem in der Schweiz domizilierten Vorsorgenehmer ausgerichtet und folglich in der Schweiz besteuert. In diesem Fall ist ebenfalls davon auszugehen, dass in der Schweiz steuerpflichtige Personen von der Unterbesteuerung profitieren.

## 2. Ausgangslage

Am 21. Mai 2007 reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Über- und Unterbesteuerung der privaten Altersvorsorge vorzulegen. Insbesondere hat er aufzuzeigen, welche steuerlichen Effekte beim Bezug von PK-Geldern oder Säule-3a-Geldern und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente eintreten. Im Weiteren soll er die künftige steuerliche Behandlung von Schweizer Grenzgängern (z.B. Swiss-Piloten), die zwar in der Schweiz wohnen, aber in Deutschland besteuert werden, in Bezug auf die Säule 3a und 3b aufzeigen.“

Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat die Annahme dieses Postulates beantragt. Mit Datum vom 1. Oktober 2007 wurde es im Nationalrat angenommen.

Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, steht die männliche Form jeweils auch für die weibliche und Ehegatten jeweils auch für eingetragenen Partner.

## 3. Vorgehen

Das Postulat bezieht sich auf die „private Altersvorsorge“. Damit wird in erster Linie die dritte Säule bezeichnet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich dementsprechend auf die Säulen 3a und 3b. Auf die zweite Säule wird lediglich bei den Berechnungen in Kapitel 6 Bezug genommen. In Kapitel 7 wird auf die im Postulat formulierte spezifische Frage nach den steuerlichen Effekten beim Bezug von Mitteln aus der zweiten Säule (PK-Gelder) und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente eingegangen.

Vorab werden in allgemeiner Weise die Besteuerungstatbestände der dritten Säule dargestellt. Im Anschluss werden die beiden spezifischen Fragen, die durch das Postulat gestellt werden, behandelt.

## 4. Die Mechanismen und ihre Steuerfolgen in der Säule 3a

### 4.1 Äufnung der Säule 3a

Eine Säule 3a dürfen nur Personen bilden, die ein Erwerbseinkommen oder ein Erwerbserstatzeinkommen (z.B. Arbeitslosentaggeld) erzielen, auf welchem AHV-Beiträge abgerechnet werden (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]). Die Beiträge an die Säule 3a können vom steuerbaren Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11] i. V. m. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen [BVV 3]) sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG, SR 642.14]).

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er erwerbstätig ist, kann er bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Beiträge zum Abzug bringen (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 BVV 3). Ab Vollendung des 69. Altersjahrs (Frauen) bzw. 70. Altersjahrs (Männer) besteht keine Abzugsberechtigung mehr.

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die in der zweiten Säule versichert sind, können gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BVV 3 ihre im betreffenden Jahr tatsächlich geleisteten Beiträge in die Säule 3a (bis maximal 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG) abziehen, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung angehören. Der Maximalbetrag beträgt aktuell 6'566 Franken (8% von 82'080 Franken [oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG]).

Erwerbstätige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule angehören, können nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BVV 3 ihre im betreffenden Jahr tatsächlich geleisteten Beiträge in die Säule 3a (bis maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages) abziehen. Der Maximalbetrag beträgt aktuell 32'832 Franken.

Beiträge, die in die Säule 3a fliessen, können vom Erwerbseinkommen vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Während der Laufzeit der Säule-3a-Versicherungspolice bzw. des Säule-3a-Kontos hat der Vorsorgenehmer lediglich eine Anwartschaft auf dieses Guthaben. Während dieser Phase ist das Guthaben von jeglicher Steuer ausgenommen.<sup>1</sup>

Nur Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen dürfen Säule-3a-Produkte anbieten (Art. 1 Abs. 1 BVV 3). Gemäss Angaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) betrug am 31. Dezember 2008 das Volumen der Säule-3a-Vorsorgegelder bei den Bankstiftungen 31.2 Mia. Franken. Das Deckungskapital bei den Lebensversicherern der Säule 3a-Policen (gebundene Vorsorge) betrug am 31. Dezember 2007 rund 17.4 Mia.<sup>2</sup> Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, wächst das Gesamtguthaben in der Säule 3a jährlich an.

<sup>1</sup> Vgl. auch Eidg. Finanzdepartement (1998): Bericht Expertenkommission Steuerlücken, S. 85.

<sup>2</sup> Schweizerische Finanzaufsicht (FINMA), Tabelle AL 18A.

### 3. Säule – Selbstvorsorge 1990 – 2007<sup>3</sup>

| Säule 3a – gebundene Selbstvorsorge                                   | 1990    | 1995      | 2000      | 2005      | 2006      | 2007      | 2008      |
|---|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>A Finanzkapital, Summen in Mio. Fr., Jahresendwerte</b>            |         |           |           |           |           |           |           |
| <b>Total Vorsorgegelder 3a (Banken, Versicherungen)</b>               | 7'200   | 21'000    | ...       | ...       | ...       | ...       | ...       |
| Vorsorgegelder 3a bei Banken <sup>1</sup>                             | ...     | 22'215    | 16'396    | 26'423    | 27'945    | 29'065    | 31'222    |
| Vorsorgegelder bei Versicherungen, versicherungsmathematische Reserve | ...     | ...       | ...       | ...       | ...       | ...       | ...       |
| <b>B Anzahl der Guthaben (Konti), Jahresendwerte</b>                  |         |           |           |           |           |           |           |
| <b>Totalkonti und Policen bei Banken und Versicherungen</b>           | 564'900 | 1'094'854 | 1'589'682 | 2'332'654 | 2'431'638 | 2'588'000 | 2'738'128 |
| Bankkonti   | 278'500 | 544'911   | 744'264   | 1'154'914 | 1'228'753 | 1'317'512 | 1'411'483 |
| Versicherungspolicen  | 286'400 | 549'943   | 845'418   | 1'177'740 | 1'202'885 | 1'270'488 | 1'326'645 |

<sup>1</sup> Bis 1995 inkl. Freizügigkeitskonti <sup>2</sup> Säule bei den Banken, ab 1996 ohne Freizügigkeitskonti <sup>3</sup> Säule, d.h. ausschliesslich Gelder der Säule 3a. Nicht enthalten sind jedoch Wertschriften, die im Rahmen der gebundenen Vorsorge von den Banken verwaltet und angelegt werden. Eine Erhebung des BSV ergab für 1999 Guthaben bei den Banken von 20'334 Mio. Franken, was höher liegt als die Angaben der Nationalbank.

(Tabelle 1: Übersicht Säule 3a-Guthaben)

## 4.2 Bezug der Säule 3a

### 4.2.1 Allgemeines

Die gebundene Selbstvorsorge dient ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge und vermittelt nur Anwartschaften. Altersleistungen aus der Säule 3a dürfen deshalb grundsätzlich frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 1 BVV 3). Vorbehalten bleiben insbesondere die Regelungen der Artikel 30a ff. BVG (Vorbezug oder Verpfändung zur Wohneigentumsförderung) sowie von Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes (Barauszahlung in bestimmten Fällen). Die Altersleistung wird bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Seit dem 1. Januar 2008 kann der Vorsorgenehmer den Bezug der Altersleistung bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufschieben, wenn er nachweisen kann, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Alters fällt der anwartschaftliche Charakter definitiv dahin. Es muss eine Auszahlung erfolgen, welche die Besteuerung der Leistung zur Folge hat.

### 4.2.2 Bezug als Kapitaleistung<sup>4</sup>

Nachdem in der Ansparphase die Beiträge vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können, erfolgt beim Bezug die volle Besteuerung der Leistungen. Kapitalzahlungen werden bei Bund, Kantonen und Gemeinden als Einkommen besteuert. Die verschiedenen Bezugsgründe für Kapitalzahlungen werden steuerlich gleich behandelt. Die Besteuerung geschieht jedoch getrennt vom übrigen Einkommen. Für die direkte Bundessteuer unterliegen die Kapitaleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einer vollen Jahres-

<sup>3</sup> Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2009, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tabelle SS 1.2.

<sup>4</sup> Berufliche Vorsorge, Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a, Eidgenössische Finanzkontrolle, September 2004, S. 32 ff.

steuer, die jedoch lediglich zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG berechnet wird. Je nach Höhe der Kapitalleistungen und entsprechender Progressionsstufe ergibt sich für die direkte Bundessteuer eine steuerliche Belastung von 0 bis maximal 2,3 Prozent des ausbezahlten Kapitals, wobei der Höchstsatz von 2,3 Prozent ab einem Kapitalbetrag von 775'900 Franken erreicht wird (Verheiratetentarif; gültig ab Steuerperiode 2007/08). Das Steueraufkommen aus Kapitalleistungen bei der zweiten Säule und der Säule 3a betrug bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2003 rund 110 Mio. Franken (97,2 Mio. aufgrund von Meldungen gemäss Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer [VStG, SR 642.21], 2,9 Mio. aufgrund von WEF-Vorbezügen aus der zweiten Säule sowie 11 Mio. aus der Quellensteuer).

Die Kantone wenden aufgrund ihrer Steuerhoheit eigene Tarife für die Besteuerung von Kapitalleistungen an, wobei die Belastung durch die Kantone wesentlich höher sein kann als bei der direkten Bundessteuer (vgl. auch Ziff. 5 hienach). Wenn im selben Jahr mehrere Kapitalbezüge aus der zweiten Säule und der Säule 3a anfallen, werden diese bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen zusammengezählt, was zu einer progressiv höheren Besteuerung führt. Die Kapitalzahlungen werden hingegen getrennt besteuert, wenn sie in unterschiedlichen Steuerperioden anfallen. Insbesondere im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge ist es möglich, durch entsprechende Staffelungsmöglichkeiten Steuereinsparungen zu realisieren. Damit gehen auch Mindereinnahmen der öffentlichen Hand einher.<sup>5</sup> Die Beiträge an die Säule 3a verringern die Einnahmen der direkten Bundessteuer für natürliche Person um etwa 6%. Diese Mindereinnahmen werden bei der Besteuerung der Kapitalleistungen nur teilweise kompensiert, da deren Besteuerung zu einem privilegierten Steuersatz erfolgt. Allein für das Jahr 2005 bedeutete dies ungefähr 450 Millionen Franken Mindereinnahmen für den Bund.<sup>6</sup>

Die Vorsorgenehmer können mit der Absicht der Staffelung bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen Beiträge in die Säule 3a entrichten. Dabei können sie jeweils mehrere Vorsorgeverträge abschliessen; zulässig ist auch, nur bei einer Vorsorgeeinrichtung mehrere Vorsorgeverträge abzuschliessen. Die dadurch geschaffenen Guthaben werden dann in der Regel gestaffelt zwischen dem 59. (Frauen) / 60. (Männer) und dem 64. (Frauen) / 65. (Männer) Lebensjahr bezogen. Theoretisch können auf diese Weise Gelder aus der gebundenen Selbstvorsorge sogar in elf unterschiedlichen Steuerperioden abgerufen werden (wenn die Säule 3a bis zum 69. Altersjahr bei Frauen bzw. 70. Altersjahr bei Männern bestehen bleibt).

Jeder Kanton hat seine eigene Besteuerungsregelung bezüglich der Staffelung von Kapitalleistungen aus der zweiten Säule und der Säule 3a. Das StHG sieht diesbezüglich keine Regelung vor. Es gibt beispielsweise Kantone, die gestaffelte Kapitalleistungen aus der zweiten Säule gleich wie einen einzigen Kapitalbezug im Jahr der ersten Zahlung besteuern. Andere Kantone wiederum fassen alle im Verlauf von fünf Jahren bezogenen Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge zusammen, so dass der gestaffelte Bezug die Progression nicht durchbricht. Da die Möglichkeit der Staffelung nicht gesetzlich sondern in der Praxis geregelt ist, ist die zur Anwendung gelangende Regelung für die Steuerpflichtigen nicht immer sehr transparent. Dies insbesondere, wenn der Wohnsitzkanton der betreffenden Steuerpflichtigen vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung abweicht.

### 4.2.3 Bezug in Rentenform

Die Alters-, Invaliditäts- oder Todesfalleistungen aus der Säule 3a werden in der Regel als Kapitalauszahlungen erbracht. Die Kapitalauszahlung kommt bei den Säule-3a-Produkten der Bankstiftungen ausnahmslos und bei den Säule-3a-Produkten der Versicherungsgesell-

---

<sup>5</sup> Ebd., S. 33.

<sup>6</sup> Statistischer Bericht der ESTV über Beiträge an die Säule 3a vom 4. November 2009, S. 5.

schaften in der Mehrheit der Fälle zum Tragen. Eine Auswertung von Steuerdaten durch das Bundesamt für Statistik bestätigt, dass die Leistungen der Säule 3a fast ausschliesslich als Kapitalzahlung erfolgen. Nur gut 2 Prozent der Pensionierten erhalten eine Rente aus der Säule 3a.<sup>7</sup> Aus gebundenen Versicherungsverträgen sind Rentenzahlungen möglich. Artikel 83 BVG i.V.m. Artikel 22 DBG schreibt die volle Besteuerung der Leistungen aus der Säule 3a vor. Das bedeutet, dass Rentenleistungen zu 100 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert werden.

#### 4.2.4 Beurteilung

Wenn Kapitalbezüge dank Steuerplanung über mehrere Jahre verteilt bezogen werden, führt dies bei höheren Beträgen wegen der Durchbrechung der Progression zu Steuervorteilen gegenüber dem entsprechenden Rentenbezug. Je höher der versicherbare Verdienst gemäss Artikel 79c BVG ist, desto bedeutender werden die Fragen zur Besteuerung der Vorsorgeleistungen. Das Steuerrecht wirkt damit faktisch auf den Kapital- statt auf den Rentenbezug hin.

An dieser Stelle ist auch auf den Bericht „Berufliche Vorsorge – Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a“ der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom September 2004 zu verweisen.<sup>8</sup> Darin hat sich die EFK aus steuerlicher und sozialpolitischer Sicht mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Form Vorsorgeleistungen inskünftig bezogen werden sollten und welche Risiken die Steuersparpraktiken für den Staat beinhalten.

#### 4.2.5 Steuervergleich zwischen Renten- und Kapitalform<sup>9</sup>

Während Kapitalzahlungen bei der direkten Bundessteuer getrennt vom übrigen Einkommen und zudem lediglich zu einem Fünftel des normalen Einkommenssatzes besteuert werden, unterliegen die Renten der vollen Einkommenssteuer. Die Frage nach der gleichwertigen Behandlung bei der direkten Bundessteuer wurde bereits anlässlich des Stabilisierungsprogramms 1998<sup>10</sup> untersucht sowie der politischen Bewertung unterzogen.

Dabei hat sich gezeigt, dass eine betragsmässige Beantwortung der Frage, welche der beiden Leistungsformen vorteilhafter ist, sich auf ausschliesslich formeller Ebene als unmöglich erweist, da zu viele fallabhängige Variablen die Besteuerung beeinflussen (Höhe des Kapitalbezugs, Wiederanlageform des ausbezahlten Kapitals, dessen Rendite, die Geschwindigkeit des Kapitalverzehr sowie die Lebensdauer der Anspruchsberechtigten). Die ESTV ermittelte deshalb die jeweilige direkte Bundessteuer der beiden Leistungsformen anhand des Fallbeispiels eines 65-jährigen verheirateten Mannes mit einer Lebenserwartung von zwanzig Jahren, einem übrigen Einkommen von 36'000 Franken und einem Altersguthaben von 800'000 Franken. Dabei zeigte sich, dass

- nach 20 Jahren bei gleichem Verbrauch kein nennenswerter steuerlicher Unterschied zwischen Kapital- und Rentenbezug gegeben ist<sup>11</sup>,
- bei einem tieferen Einkommen als 36'000 Franken ein geringer steuerlicher Vorteil des Rentenbezugs resultiert,
- bei einem kleineren Altersguthaben als 240'000 Franken in allen Varianten ein Steuervorteil für den Rentenbezug gegeben ist<sup>12</sup>,

<sup>7</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen, Der Übergang in den Ruhestand – Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen, 2003, S. 172 f.

<sup>8</sup> [http://www.efk.admin.ch/pdf/2218BE\\_09\\_September\\_2004.pdf](http://www.efk.admin.ch/pdf/2218BE_09_September_2004.pdf).

<sup>9</sup> Berufliche Vorsorge, Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a, Eidgenössische Finanzkontrolle, September 2004, S. 39 ff.

<sup>10</sup> Bericht der Expertenkommission Steuerlücken vom Juli 1998, S. 86 ff.

<sup>11</sup> Der Barwert der Bundessteuer beträgt beim Rentenbezug CHF 26'510 und beim Kapitalbezug CHF 27'308.

- im Fall eines höheren steuerbaren Einkommens als 150'000 Franken der Kapitalbezug hingegen eindeutig zu einem Steuervorteil gegenüber der Rente führt<sup>13</sup>,
- ein Steuervorteil auch bei einem Alterskapital von mehr als 800'000 Franken resultiert,
- der Kapitalbezug unabhängig vom Einkommen immer dann steuerlich vorteilhaft ist, wenn das Kapital in eine einkommenssteuerfreie Kapitalversicherung mit Einmalprämie nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG angelegt wird

Bezieht man die Besteuerung auf kantonaler Ebene mit ein, so können sich die Aussagen je nach Kanton ändern.

Die steuerlich gleichwertige Behandlung von Rente und Kapital ist bei der direkten Bundessteuer bei überdurchschnittlichen Einkommen und Altersguthaben nicht verwirklicht. Der Bundesgesetzgeber hat bisher jedoch bewusst in Kauf genommen, die Kapitalform mit dem Höchststeuersatz von lediglich 2,3 Prozent bei der direkten Bundessteuer und der getrennten Besteuerung vom übrigen Einkommen gegenüber der Rentenform zu privilegieren. Zwar hat der Bundesrat bereits in der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998 festgehalten, dass im Vergleich zur Besteuerung der Renten, die keinerlei steuerliche Vorzugsbehandlung geniessen, die Reduktion des Steuerbetrags bei Kapitaleistungen aus Vorsorge auf einen Fünftel des ordentlichen Tarifs als zu weitgehende Entlastung erscheine.<sup>14</sup> Das Parlament hat aber in der Folge den Vorschlag des Bundesrats für eine verschärfte Besteuerung der Kapitaleistungen klar abgelehnt und sich für die Beibehaltung der noch heute geltenden Privilegierung ausgesprochen.

## 5. Die Mechanismen und ihre Steuerfolgen in der Säule 3b

### 5.1 Äufnung einer Säule 3b

Die freie Selbstvorsorge kann über privates Sparen und Versichern erfolgen. Privates Sparen und Versichern dient allerdings nur teilweise der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die Ersparnisse können jederzeit zu beliebigen Zwecken aufgelöst werden. Da Bund und Kantone die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik fördern sollen, gewähren sie bei der Einkommensbesteuerung teilweise Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen. Gegenüber der gebundenen Vorsorge geniesst die freie Selbstvorsorge jedoch eine geringere steuerliche Begünstigung. Entsprechend zeigt sich im Vergleich mit Tabelle 1, dass auch deren Gesamtvolumen kleiner ist als jenes der Säule 3a.

---

<sup>12</sup> Bei einem übrigen Einkommen von CHF 36'000 beträgt der Barwert der Bundessteuer CHF 5'149 (Rente) bzw. CHF 6'673 (Kapitalbezug).

<sup>13</sup> Der Barwert der Bundessteuer beträgt beim Rentenbezug CHF 220'985 und beim Kapitalbezug CHF 182'530.

<sup>14</sup> Botschaft vom 28. September 1998 zum Stabilisierungsprogramm 1998, BBl 1999 4, S. 87.

## Säule 3b – freie Selbstvorsorge<sup>15</sup>

| Indikatoren des Vorsorgesparens   | 1990    | 1995    | 2000    | 2005 <sup>2</sup> | 2006    | 2007    | 2008    |
|---|---------|---------|---------|-------------------|---------|---------|---------|
| Jährliche <b>Bruttoersparnis der privaten Haushalte</b> und der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter in Mio.Fr. <sup>1</sup> | 10'623  | 18'879  | 20'921  | ...               | ...     | ...     | ...     |
| Ersparnis in % des verfügbaren Einkommens <sup>1</sup>  | 5,4 %   | 7,8 %   | 7,7 %   | ...               | ...     | ...     | ...     |
| Verpflichtungen aller Banken in der Schweiz gegenüber inländischen Kunden in Spar- und Anlageform in Mio. Fr., Jahresendwerte         | 142'855 | 238'057 | 272'582 | 350'122           | 335'850 | 313'301 | 336'124 |

<sup>1</sup> Nur freiwilliges Sparen

<sup>2</sup> Aktuellere Daten stehen zur Zeit noch nicht zur Verfügung.

(Tabelle 2: Übersicht Säule 3b-Guthaben)

### 5.1.1 Steuerliche Behandlung der Einzahlungen

Gemäss Artikel 212 Absatz 1 DBG können die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und die nicht unter Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f DBG fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag von den Einkünften abgezogen werden. Mit diesem Abzug soll unter anderem – wie bereits erwähnt – die Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 111 Absatz 4 BV gefördert werden. Der Prämienabzug ist auf einen Pauschalbetrag beschränkt, der je nach Zivilstand und Kinderzahl der steuerpflichtigen Personen unterschiedlich hoch ist.

In der Veranlagungspraxis ist aufgrund der Kombination von Versicherungsprämien und Sparzinsen in einem einzigen Abzug allerdings festzustellen, dass kaum jemals Säule-3b-Prämien oder Zinsen von Sparkapitalien effektiv zum Abzug gebracht werden können, weil der Pauschalbetrag allein nur durch die Krankenkassenprämien in der Regel bereits voll ausgeschöpft ist.

### 5.1.2 Steuerliche Behandlung während der Laufzeit

Alle Kantone und Gemeinden, nicht jedoch der Bund, erheben eine Steuer auf dem Reinvermögen von natürlichen Personen (Art. 13 Abs. 1 StHG). Das Vermögen ist in diesem Sinne die Gesamtheit der einer Person zustehenden geldwerten Rechte, wobei diese Rechte sowohl dinglicher als auch obligatorischer Natur sein können.<sup>16</sup>

Zu den steuerbaren Aktiven gehören namentlich die rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, wobei nicht von Bedeutung ist, ob es sich um Kapital- oder Rentenversicherung handelt. Der Unterschied zwischen einer Renten- und einer Kapitalversicherung besteht in der Regel ausschliesslich in der Zahlungsart des Versicherers.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2009, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tabelle SS 1.2.

<sup>16</sup> Rainer Zigerlig/Guido Jud in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 2002, S. 245, N 2 zu Art. 13 StHG.

<sup>17</sup> Wolfgang Maute / Martin Steiner / Adrian Rufener, Steuern und Versicherungen, 2. Auflage, Muri/Bern 1999, S. 46.

## 5.2 Bezug der Säule 3b

### 5.2.1 Steuerliche Behandlung der Auszahlungen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen

Die Kapitalzahlungen aus privaten rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (inkl. Überschüsse), welche mit periodischen Prämien finanziert wurden, sind gemäss Artikel 24 Buchstabe b DBG im Erlebens-, Todes- und Invaliditätsfall sowie bei Rückkauf von der Einkommenssteuer befreit. Dieser Grundsatz gilt vollumfänglich bei jenen traditionellen Lebensversicherungen, welche durch periodische Prämien finanziert werden. Bei den anteilgebundenen Lebensversicherungen<sup>18</sup> wird die Steuerfreiheit des Kapitalertrags trotz Finanzierung durch periodische Prämien für die direkte Bundessteuer nur unter der Bedingung gewährt, dass die Laufzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche durch eine Einmalprämie finanziert werden, fehlt grundsätzlich das typische Versicherungssparen, wurde doch der eigentliche Sparprozess schon vor der Bezahlung der Einmalprämie abgeschlossen. Die Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind deshalb – sofern diese nicht der Vorsorge<sup>19</sup> dienen – sowohl im Erlebensfall als auch bei Rückkauf als ordentlicher Vermögensertrag aus beweglichem Kapitalvermögen in der Höhe der Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag (inkl. Überschussanteile) und der geleisteten Einmalprämie ordentlich steuerbar. Hierbei handelt es sich um verkappte Anlagegeschäfte, welche keine steuerliche Privilegierung geniessen. Beispiele sind die Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr, die Versicherung auf festen Termin (terme fixe) sowie die Versicherungen ohne feste Vertragsdauer.<sup>20</sup>

Im Todesfall des Versicherungsnehmers ist die zur Auszahlung gelangende Kapitalleistung immer steuerfrei, unabhängig davon, ob die Versicherung mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a DBG der Vorsorge dient oder nicht (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG e contrario; Art. 24 Bst. b DBG).

### 5.2.2 Steuerliche Behandlung der Auszahlungen von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

#### a) Reduzierte Besteuerung der Leibrenten nach Artikel 22 Absatz 3 DBG

Bei allen rückkaufsfähigen Rentenversicherungen ist neben der Bezahlung der lebenslangen Rente für eine gewisse Zeit auch im Todesfall der versicherten Person im Vertrag eine Leistung vereinbart. Stirbt die versicherte Person vor dem im Vertrag vereinbarten Ablauf der Rückgewährzeit, wird von der Versicherungsgesellschaft die vertraglich vereinbarte Leistung an die Begünstigten ausbezahlt. Während dieser Rückgewährszeit sind wie bei der gemischten Kapitalversicherung zwei Risiken versichert. Einerseits, zu Lebzeiten des Versicherten, die garantierte Rente und andererseits, im Todesfall, eine Kapitalleistung. Während der Rückgewährszeit handelt es sich somit um eine rückkaufsfähige Lebensversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1). Somit hat

---

<sup>18</sup> Die fondsgebundene Lebensversicherung ist grundsätzlich eine gemischte Lebensversicherung, die Risikoschutz mit einem Spar- oder Anlageteil kombiniert. Im Unterschied zur traditionellen gemischten Lebensversicherung, bei welcher der Versicherer die Verantwortung über die Kapitalanlagen trägt, entscheidet bei der anteilgebundenen Lebensversicherung der Versicherungsnehmer, wie sein Kapital investiert werden soll.

<sup>19</sup> Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Versicherungsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG).

<sup>20</sup> Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 24 vom 30.6.1995 über Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Ziff. II./1b und 4.

der Versicherungsnehmer während dieser Zeit ebenfalls das Recht, den Rückkauf der Rentenversicherung zu verlangen.<sup>21</sup>

Im Gegensatz zu den Einlagen in die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a können die Beiträge für den Erwerb des Rentenstammrechts für eine private Leibrente kaum je vom Einkommen abgezogen werden (vgl. vorstehend Ziff. 5.1.1). Wenn somit die Leibrente von steuerpflichtigen Personen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert worden ist, beinhaltet sie selbst eine Kapitalrückzahlungs- und eine Zinskomponente. Eine volle Besteuerung ist daher sachwidrig, da diesfalls auch die Kapitalrückzahlungskomponente besteuert würde, obwohl hierin lediglich eine Vermögensumschichtung und kein echter Reinvermögenszufluss liegt.

Die in Artikel 22 Absatz 3 DBG vorgesehene schematische Besteuerung zu 40 Prozent geht von der Fiktion aus, dass die steuerbare Ertragskomponente 40 Prozent und die steuerfreie Kapitalrückzahlungskomponente 60 Prozent beträgt.<sup>22</sup> Die Besteuerungsquote wurde aus Praktikabilitätsgründen nicht in Form einer individuell zu ermittelnden Zinskomponente gefunden, sondern lediglich in Form einer Pauschale, d.h. 40 Prozent.

## **b) Besteuerung der Rückkaufssummen und Rückgewährleistungen bei Rentenversicherungen**

Wird die Rentenversicherung vor oder nach Rentenbeginn durch den Versicherungsnehmer selbst zurückgekauft, so ist die Rückkaufssumme zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 40 Prozent sowie zum Satz zu besteuern, der sich ergäbe, wenn statt der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Art. 22 Abs. 3 i. V. m. Art. 37 DBG).

Rückgewährleistungen im Todesfall sind unabhängig von einer Begünstigungsklausel im Umfang von 40 Prozent einkommenssteuerpflichtig, wobei die Besteuerung separat zum Vorsorgetarif, d.h. nach Artikel 38 Absatz 2 DBG zu einem Fünftel des Tarifs gemäss Artikel 36 DBG zu erfolgen hat.<sup>23</sup>

## **6. Effekte der Über- und Unterbesteuerung**

Vorliegend werden die steuerlichen Effekte der Altersvorsorge in allen drei Säulen<sup>24</sup> anhand einer Einzelbetrachtung einer durchschnittlichen steuerpflichtigen Person über deren Lebenszyklus untersucht, wobei die geleisteten, diskontierten<sup>25</sup> Steuerzahlungen für verschiedene Varianten aufsummiert und verglichen werden. Um die steuerlichen Effekte darzustellen, wird für verschiedene steuerpflichtige Personen eine Längsschnittbetrachtung (d.h. Betrachtung einer steuerpflichtigen Person über einen längeren Zeitraum) durchgeführt. Das Einkommen in verschiedenen Lebensphasen einer steuerpflichtigen Person wird modelliert, davon werden die Beiträge für die berufliche Vorsorge sowie die Säule 3a abgezogen und die resultierenden Steuerersparnisse berechnet. Diese Modellsteuerpflichtigen werden mit

<sup>21</sup> Daniel Jungo / Wolfgang Maute: Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfadens für den Praktiker, Band 5, 2003 Bern, S. 155.

<sup>22</sup> Martin Steiner in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel 2008, Art. 22 N 21.

<sup>23</sup> Vgl. dazu auch die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil 2C\_255/2008; 2C\_180/2008, 2C\_191/2008 alle vom 16. Februar 2009.

<sup>24</sup> Eine Betrachtung aller drei Säulen ist insbesondere darum zwingend, um realistische Aussagen über die Unter- und Überbesteuerung bei Rentenleistungen machen zu können, da andernfalls der Progressionseffekt, der aufgrund der Zusammenrechnung mit dem übrigen Einkommen, also insbesondere der AHV-Rente, entsteht, verloren ginge.

<sup>25</sup> Ein- und Auszahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, sind auf den heutigen Zeitpunkt bezogen, nicht gleichwertig. Durch eine Diskontierung wird der Wert einer zukünftigen Ein- oder Auszahlung für einen Zeitpunkt berechnet, der vor dem der Ein- oder Auszahlung liegt. In der Regel wird durch eine Diskontierung der Barwert von zukünftigen Zahlungsströmen bestimmt.

65 Jahren pensioniert und haben dann die Wahl zwischen einer Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse sowie der Säule-3a-Guthaben oder der Umwandlung dieses Kapitals in eine Rente. Die jeweiligen steuerlichen Wirkungen dieser beiden Varianten werden geschätzt. Die der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen und Arbeitsschritte werden in Ziffer 6.2 behandelt.

Um die Ergebnisse einordnen und Aussagen zur Über- oder Unterbesteuerung der Altersvorsorge machen zu können, muss eine Referenz bestimmt werden, von der die Abweichungen gemessen werden.<sup>26</sup> Da das schweizerische System der Einkommensbesteuerung sowohl Elemente einer umfassenden Einkommenssteuer wie auch einer Konsumbesteuerung (die Steuer fällt erst an, wenn das Einkommen konsumiert wird, wie es in der zweiten und dritten Säule der Fall ist) aufweist, werden diese beiden Idealtypen als Referenzsysteme zur Beurteilung der steuerlichen Effekte der Altersvorsorge verwendet. Eine kurze Beschreibung dieser beiden Referenzsysteme ist in Abschnitt 6.1. zu finden. In Abschnitt 6.2. folgen die Annahmen, die für die Berechnungen getroffen werden müssen. Abschnitt 6.3. widmet sich der Diskussion und Interpretation der Ergebnisse der Berechnungen.

Über die Säule 3b können wegen der Vielfalt der Angebote und der geringen gesetzlichen Grundlagen keine Aussagen gemacht werden. Die Frage der steuerlichen Behandlung von Leibrenten wurde hier nicht gesondert untersucht, da die Frage der korrekten steuerlichen Behandlung von Leibrenten auch losgelöst von den steuerlichen Effekten der Altersvorsorge behandelt werden kann. Die Ergebnisse stellen eine Aufsummierung der einzelnen, diskontierten Steuerzahlungen über den Lebenszyklus einer steuerpflichtigen Person dar.

## 6.1 Einkommens- und Konsumbesteuerung als Referenzsysteme

Das Urteil darüber, ob im Endresultat eine Über- oder Unterbesteuerung vorliegt, muss von einem verzerrungsfreien Steuerregime aus gefällt werden. Als solche Benchmark-Steuerregime werden einerseits die Einkommensbesteuerung, andererseits die Konsumbesteuerung herangezogen.

Das schweizerische Steuersystem umfasst sowohl Elemente einer umfassenden Einkommens- als auch Elemente einer Konsumbesteuerung. Die umfassende, idealtypische **Einkommenssteuer** nimmt den Reinvermögenszugang, d.h. den Zufluss an Mitteln bzw. Vermögen abzüglich der Auslagen bzw. Kosten, die diesen Mittelzufluss ermöglichen, als Grundlage der Besteuerung. Im Gegensatz dazu wird eine **Konsumsteuer** (Steuer fällt erst an, wenn das Einkommen konsumiert wird) als Einkommenssteuer definiert, bei der die Ersparnisse von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden (**Sparbereinigung**, wobei das Entsparen die Bemessungsgrundlage erhöht). Bei der Einkommenssteuer wird also das Einkommen im Zeitpunkt des Zuflusses bei der steuerpflichtigen Person besteuert, bei der Konsumbesteuerung tritt die Besteuerung im Zeitpunkt der Verwendung ein, wie dies typischerweise bei Vorsorgeleistungen der Fall ist: Die Beiträge und das Guthaben in der Ansparphase sind steuerfrei, obwohl die steuerpflichtige Person bereits eine Anwartschaft darauf hat; die Besteuerung greift erst in einem späteren Zeitpunkt, in dem die Altersleistungen bezogen werden, das Altersguthaben also konsumiert wird.<sup>27</sup>

Im Bereich der Altersvorsorge lassen sich aus diesen beiden idealtypischen Referenzsystemen die folgenden Besteuerungsprinzipien ableiten:

**Einkommenssteuer:** Die Beiträge an die 2. und 3. Säule stellen eine Ersparnisbildung mit späterem Pensionsanspruch dar und dürfen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen

<sup>26</sup> Dieses Vorgehen richtet sich nach den Empfehlungen der OECD. Vgl. dazu OECD: Best Practice Guidelines - Off Budget and Tax Expenditures, Paris 2004.

<sup>27</sup> Vgl. dazu z.B. Stefan Homburg, Allgemeine Steuerlehre, 5. Auflage, München 2007.

werden. Die Zinserträge in der 2. und 3. Säule stellen einen Reinvermögenszugang dar, der besteuert werden sollte. Die Leistungen aus der 2. und 3. Säule (Kapitalleistungen, Renten) stellen hingegen eine Ersparnisauflösung dar, die unter einer umfassenden Einkommenssteuer nicht besteuert würde. Bei der AHV besteht wegen ihres stark umverteilenden Charakters nur ein geringer Zusammenhang zwischen der Höhe der geleisteten Beiträge und den später erhaltenen Leistungen. Daher darf der Bezug der AHV-Leistungen auch nicht wie bei den Säulen 2 und 3a als Auflösung von Ersparnissen betrachtet werden, sondern als Transfereinkommen aus einer Versicherung. In diesem Fall wären also die AHV-Beiträge unter einer Einkommenssteuer abziehbar, die aus der AHV resultierenden Renten wären hingegen als Einkommen voll zu versteuern.

**Konsumsteuer:** Unter einer Konsumsteuer sind die Beiträge an die 2. und 3. Säule als Ersparnisbildung von der Bemessungsgrundlage abziehbar. Die Zinserträge sind Teil der Ersparnisse und werden nicht besteuert. Unter einer Konsumsteuer würde Einkommen erst beim Bezug von Leistungen aus der 2. und 3. Säule realisiert und somit für die Besteuerung herangezogen. Die Kapital- und Rentenleistungen sollen also voll besteuert werden.

Aus diesen Überlegungen ist ersichtlich, dass die Leistungen aus der 2. und 3. Säule nicht demselben Besteuerungssystem unterworfen werden sollten wie Leistungen aus der ersten Säule. Trotzdem werden in der Schweiz alle Leistungen aus Vorsorge grundsätzlich derselben Besteuerung unterworfen. Der Status Quo in der Schweiz entspricht im Bereich der Altersvorsorge mit der Abzugsfähigkeit der Beiträge, der Steuerfreiheit der Zinserträge und der (zumindest teilweisen) Besteuerung der Kapital- und Rentenleistungen dem Prinzip einer Konsumbesteuerung.

## 6.2 Annahmen und Datengrundlagen

Die hier durchgeführten Berechnungen haben zum Ziel, die steuerlichen Effekte der Altersvorsorge an konkreten Beispielen zu illustrieren. Im Zentrum steht dabei die Frage nach der Über- beziehungsweise der Unterbesteuerung von:

- Beiträgen an die Altersvorsorge;
- Kapitalerträgen aus der Altersvorsorge;
- Renten- oder Kapitalleistungen aus der Altersvorsorge.

Anhand der Steuerbelastung von unterschiedlichen steuerpflichtigen Personen in drei Kantonen (Zug, Waadt, Uri) und dem Bund kann für konkrete Beispiele berechnet werden, in welchem Ausmass eine Über- oder Unterbesteuerung vorliegt.

Die hier untersuchten Beispiele sind:

- Verheirateter Mann ohne Kinder, unselbständig erwerbstätig;
- Verheirateter Mann ohne Kinder, selbständig erwerbstätig;
- Lediger Mann ohne Kinder, unselbständig erwerbstätig;
- Lediger Mann ohne Kinder, selbständig erwerbstätig.

In einem ersten Arbeitsschritt muss für alle vier Steuerpflichtigen ein Einkommensstrom über einen bestimmten Ausschnitt aus deren Lebenszyklus berechnet werden. Dieses Einkommen besteht einerseits aus dem Erwerbseinkommen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters von 65 Jahren für Männer (bei Frauen beträgt das ordentliche Rentenalter 64 Jahre), andererseits aus dem Renteneinkommen nach der Pensionierung (AHV, 2. Säule und Säule 3a). Um die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge quantitativ zu illustrieren, wird eine detaillierte Aufstellung über jährliche Beiträge an die berufliche Vorsorge und den Rentenfluss nach der Pensionierung benötigt.

Um die Berechnungen durchführen zu können, werden die folgenden Annahmen getroffen.

| <b><u>Allgemeine Annahmen</u></b>       |  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
|---|--|----------------|--------------------------|----------------|--------------------------|-------|-------|-----------|-------|-------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|-------|
| <b>Individuum</b>                       | Männliches Individuum mit Jahrgang 1960 (Erreichen des 25. Lebensjahres im Jahre 1985, d.h. bei Einführung des BVG) und Lebenserwartung von 78 Jahren. Hier wird lediglich der Lebensabschnitt zwischen 25 und 78 Jahren berücksichtigt.   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Lohnentwicklung</b>                  | Als Ausgangspunkt dient einerseits der Medianwert, andererseits das obere Quartil des monatlichen Bruttolohnes für 40-49 Jahre alte, männliche Arbeitnehmer aus der Lohnstrukturerhebung 2006 des Bundesamts für Statistik (BFS). Das Medianeinkommen beträgt CHF 6'208 (CHF 74'496 Bruttolohn im Jahr). Das obere Quartil liegt bei CHF 8'286 (CHF 99'432). Die vergangene Lohnentwicklung wird anhand des realen Lohnindex des BFS berechnet. Für die zukünftige Lohnentwicklung wird ein konstantes, reales Lohnwachstum von 1% angenommen.   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>AHV</b>                              | Die nach Erreichen des Pensionsalters ausbezahlte Altersrente aus der obligatorischen Altersvorsorge wird anhand der durchschnittlichen Erwerbseinkommen bemessen. Um auf 45 Beitragsjahre zu kommen, wird der Lohn bei 25 Jahren ebenfalls für die Lebensjahre 20 bis 24 unterstellt. Die in der Vergangenheit liegenden Erwerbseinkommen werden mit dem Durchschnitt aus Lohnentwicklung und Preisentwicklung aufgewertet. Die Summe der angepassten Einkommen wird dann durch die Beitragsjahre dividiert. Anhand der Skala 44 des BSV <sup>28</sup> zur Bemessung der monatlichen Vollrenten (vom 1.1.2008) kann die Rentenhöhe bestimmt werden. |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Mischindex</b>                       | Wenn neben einem Lohnwachstum von 1% auch ein 1-prozentiges Preiswachstum angenommen wird, so wachsen die AHV-Renten ebenfalls mit 1% pro Jahr (Mischindex). Dasselbe gilt für Teuerungsanpassung der BVG-Renten.  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Diskontierungsfaktor</b>             | Der hier verwendete Diskontierungsfaktor orientiert sich am Zinssatz für Bundesobligationen und wird auf 2% festgesetzt. Die Diskontierung bezieht sich auf das Jahr 2005, d.h., dass Steuerbeträge vor 2005 aufdiskontiert und Werte ab 2005 abdiskontiert werden.  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b><u>Berufliche Vorsorge (BVG)</u></b> |  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Beiträge</b>                         | Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Pensionskasse werden wie in der Publica innerhalb einer Lohnklasse nach Altersklassen unterschiedlich bemessen. <sup>29</sup>   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
|   | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Sparbeitrag AN</th> <th>Sparbeitrag AG</th> <th>Altersgutschriften total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22-34</td> <td>5.5%</td> <td>5.5%</td> <td>11.0%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>7.0%</td> <td>7.0%</td> <td>14.0%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>11,5%</td> <td>11,5%</td> <td>23.0%</td> </tr> <tr> <td>55-70</td> <td>14,75%</td> <td>14,75%</td> <td>29,5%</td> </tr> </tbody> </table>  | Alter          | Sparbeitrag AN           | Sparbeitrag AG | Altersgutschriften total | 22-34 | 5.5%  | 5.5%      | 11.0% | 35-44 | 7.0% | 7.0% | 14.0% | 45-54 | 11,5% | 11,5% | 23.0% | 55-70 | 14,75% | 14,75% | 29,5% |
| Alter                                   | Sparbeitrag AN   | Sparbeitrag AG | Altersgutschriften total |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 22-34                                   | 5.5%   | 5.5%           | 11.0%                    |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 35-44                                   | 7.0%   | 7.0%           | 14.0%                    |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 45-54                                   | 11,5%  | 11,5%          | 23.0%                    |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 55-70                                   | 14,75%   | 14,75%         | 29,5%                    |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Mindestzins</b>                      | Bei der Verzinsung des Altersguthabens der zweiten Säule wird von den bis 2007 geltenden Mindestzinssätzen ausgegangen. Der bis am 31. Dezember 2007 geltende Mindestzinssatz von 2.5% wird für die weitere Verzinsung in der Zeit bis zum 65. Lebensjahr als konstant angenommen:   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
|   | <table border="1"> <tbody> <tr> <td>1985-2002</td> <td>4%</td> </tr> <tr> <td>2003</td> <td>3.75%</td> </tr> <tr> <td>2004</td> <td>2.25%</td> </tr> <tr> <td>2005-2007</td> <td>2.5%</td> </tr> </tbody> </table>   | 1985-2002      | 4%                       | 2003           | 3.75%                    | 2004  | 2.25% | 2005-2007 | 2.5%  |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 1985-2002                               | 4%   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 2003                                    | 3.75%  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 2004                                    | 2.25%  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| 2005-2007                               | 2.5%   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Umwandlungssatz</b>                  | Bei der Pensionierung im Jahre 2025 beträgt der vorgeschriebene Umwandlungssatz 6.8%. Es werden entweder eine einmalige Kapitaleistung oder jährliche Rentenleistungen bezogen. Diese Renten werden analog zu den AHV-Renten an die Teuerung angepasst.  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b><u>Säule 3a</u></b>                  |  |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |
| <b>Beiträge</b>                         | Unselbständig Erwerbstätige zahlen CHF 6'000 pro Jahr in die dritte Säule. Selbständige zahlen 20% ihres Einkommens aber maximal 30'000 in die Säule 3a ein. Diese Beiträge können im Status Quo vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.   |                |                          |                |                          |       |       |           |       |       |      |      |       |       |       |       |       |       |        |        |       |

<sup>28</sup> <http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/3.01-D.pdf>

<sup>29</sup> Kaderplan 1 für angestellte Personen ab Lohnklasse 24 bis und mit Lohnklasse 29, Quelle (4.3.2008): <http://www.publica.ch/publica/de/totalrevision/faq/index.html?rubrikID=27>

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Verzinsung</b>      | Bei der Verzinsung der Altersguthaben in der dritten Säule wird von einem Marktzins von 2% ausgegangen.   |
| <b>Umwandlungssatz</b> | Die Berechnung der Rentenzahlungen aus dem bestehenden Vorsorgekapital unterscheidet sich je nach Anbieter von Säule- 3a-Produkten. Als Vereinfachung wird im Rahmen der vorliegenden Berechnungen vom selben Umwandlungssatz wie im Rahmen des BVG ausgegangen, es gibt jedoch keinen Teuerungsausgleich für Rentenleistungen aus der dritten Säule. Auch hier kann entweder für einen Leistungsbezug in Form einer einmaligen Kapitalleistung oder in Form von jährlichen Rentenzahlungen optiert werden. |

### 6.3 Berechnung der Steuerbelastung und Diskussion der Ergebnisse

Um den Einfluss der Abzüge für die Beiträge an die berufliche Vorsorge auf die Besteuerung der Renteneinkommen oder Kapitalleistungen zu beziffern, werden die Steuerbelastungen für die beiden Referenzsteuersysteme (Einkommenssteuer und Konsumsteuer) berechnet. Die daraus resultierenden Werte der Steuerbeträge können dann mit den im Steuerjahr 2005 tatsächlich anfallenden Steuern verglichen werden. Mit diesen Vergleichen kann für die hier betrachteten steuerpflichtigen Personen unter den getroffenen Annahmen die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge beurteilt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, ob im Vergleich zu den zwei Benchmarks Einkommenssteuer und Konsumsteuer eine Über- oder eine Unterbesteuerung der Altersvorsorge vorliegt.

Im Folgenden werden beispielhaft anhand eines unselbständig erwerbstätigen ledigen Steuerpflichtigen, der im Kanton Zug wohnhaft ist, mit einem Medianeinkommen, die der Bestimmung der Über- oder Unterbesteuerung der Altersvorsorge zugrunde liegenden Berechnungen dargestellt (Details dazu sind in Anhang 1 zu finden).

**Status quo 2005:** Zur Bestimmung der steuerlichen Effekte der Altersvorsorge für eine steuerpflichtige Person können modellhaft zwei Phasen unterschieden werden: die Phase der Erwerbstätigkeit bis und mit 64 Jahren und danach die Pensionsphase mit einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit und mit einem Bezug von Leistungen aus der Altersvorsorge. Die betrachtete steuerpflichtige Person mit Medianeinkommen bezahlt in der heutigen Situation während ihrer Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 64 Jahren insgesamt 173'930 Franken Steuern im Kanton Zug (Total aller Kantons- und Gemeindesteuern). Ab dem Altersjahr 65 bis zu ihrem voraussichtlichen Tod mit 78 Jahren bezahlt diese steuerpflichtige Person für den Fall, dass sie sowohl die Pensionskasse wie auch die 3. Säule als Rente bezieht, insgesamt 67'803 Franken Steuern. Im Falle eines Kapitalbezugs bei der Vorsorgeleistungen werden 33'358 Franken an Steuern fällig. Insgesamt werden also beim Rentenbezug 241'733 Franken, beim Kapitalbezug 207'288 Franken an Steuern bezahlt. Ob die betrachtete steuerpflichtige Person dabei steuerlich begünstigt oder überbesteuert wird, kann erst beurteilt werden, wenn der eben beschriebene Status Quo mit den beiden Referenzsystemen verglichen wird.

**Einkommenssteuer als Referenzsystem:** Bei einer konsequenten Besteuerung nach den Prinzipien einer Einkommenssteuer wären die Beiträge an die 2. und 3. Säule nicht abzugsfähig und die Zinserträge auf dem Vorsorgekapital müssten versteuert werden. In diesem Fall würde die betrachtete steuerpflichtige Person während ihrer Erwerbsphase 258'998 Franken an Steuern bezahlen. Die Differenz zum Status Quo von 85'068 Franken stellt in diesem Fall eine Steuervergünstigung dar. Nach der Pensionierung würden bei einer Einkommenssteuer lediglich noch Steuern in Höhe von 11'861 Franken durch die Besteuerung der AHV-Renten anfallen, die Renten- oder Kapitalleistungen aus der 2. und 3. Säule würden nicht besteuert, da es sich dabei nicht um ein Transfereinkommen, sondern um Entsparen handelt. Nach dem Prinzip der Einkommenssteuer wird die

steuerpflichtige Person hier also mit 21'497 Franken im Falle des Kapitalbezugs und 55'942 Franken im Falle des Rentenbezugs überbesteuert (für die Berechnung vgl. Anhang 1, S. 24). Insgesamt müssten im Falle einer konsequenten Besteuerung nach dem Prinzip der Einkommenssteuer Steuern in Höhe von 270'859 Franken entrichtet werden. Im Falle eines Rentenbezugs werden im Status quo insgesamt 29'126 Franken weniger an Steuern bezahlt, im Falle des Kapitalbezugs werden 63'571 Franken weniger an Steuern bezahlt. Aus dieser Berechnung geht daher hervor, dass die private Altersvorsorge **im vorliegenden Fall steuerlich gefördert wird.**

**Konsumsteuer als Referenzsystem:** Unter einer Sparvereinbarung werden wie im Status quo die Beiträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen und die Zinserträge werden nicht besteuert. Die Steuerzahlungen während der Erwerbsphase wären also identisch mit den Steuerzahlungen im Status quo. Nach der Pensionierung würden allerdings unter einer Konsumsteuer die Kapital- und Rentenleistungen als Entsparen voll besteuert. Die reduzierten Steuersätze für den Kapitalbezug stellen im Vergleich zur Konsumsteuer im heutigen System eine Steuervergünstigung dar, während die Besteuerung der Rentenleistungen den Vorgaben einer Konsumsteuer entspricht. Im Falle des Kapitalbezugs beträgt die Unterbesteuerung 34'445 Franken (für die Berechnung vgl. Anhang 2, S. 25). Die private Altersvorsorge wird also in diesem Fall **unterbesteuert, d.h. steuerlich gefördert.** Keuschnigg spricht in diesem Zusammenhang von einer „Übersparvereinbarung“.<sup>30</sup>

Im Anhang 2 sind die detaillierten Ergebnisse aller berechneten Fälle für die vier unterschiedlichen Kategorien von steuerpflichtigen Personen, die direkte Bundessteuer, die drei Kantone und für die beiden Einkommensgruppen zu finden.

Die Ergebnisse zeigen, dass für alle betrachteten Kategorien von steuerpflichtigen Personen sowohl beim Renten- wie auch beim Kapitalbezug in allen Kantonen und auf Bundesebene eine **Unterbesteuerung, d.h. eine steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge festgestellt werden kann.**

Zusätzlich lassen sich die folgenden Erkenntnisse festhalten:

- **Der Kapitalbezug wird in allen Kantonen für alle steuerpflichtigen Personen steuerlich stärker gefördert als der Rentenbezug.** Kapitaleistungen können das Vorsorgeziel jedoch gefährden, da sie – anders als Rentenzahlungen – relativ rasch für Konsumausgaben verbraucht werden können und folglich nicht in jedem Fall bis an das Lebensende reichen. Neben dem finanziellen Risiko der Langlebigkeit gehen beim Kapitalbezug auch das Kapitalmarkt- und Inflationsrisiko von der Vorsorgeversicherung auf die einzelnen Versicherten über. Aus Sicht des Staates stellt sich hier die Frage, wie weit er durch die Auszahlung von Vorsorgekapital eine Verschiebung des Einkommens im Alter von der beruflichen Vorsorge auf staatliche Leistungen (z.B. Hilflosenentschädigung oder Ergänzungsleistungen) in Kauf nehmen will.

Aufgrund der steuerlichen Privilegierung von Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie aufgrund des ab 2005 schrittweise reduzierten Umwandlungssatzes (welcher insbesondere im Überobligatorium zu geringeren Renten führt und dadurch die Attraktivität der Rente auf den ersten Blick verringert hat) sowie dem seit der ersten BVG-Revision gesetzlich verankerten Recht, mindestens einen Viertel des obligatorischen Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen zu können<sup>31</sup>, hat die Kapitaleistung an Bedeutung gewonnen. Bei einem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung kann die Einkaufssumme vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Bis zur Fälligkeit

<sup>30</sup> Keuschnigg, Christian: Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz. Analyse der Effizienz-, Verteilungs- und Wachstumswirkungen, Studie i.A. ESTV, St. Gallen/Bern 2007, S. 33.

<sup>31</sup> Artikel 37 Absatz 2 BVG.

des Altersguthabens werden weder das Vermögen noch dessen Erträge besteuert. Bei der Kapitalzahlung kommen schliesslich die reduzierten Steuersätze zur Anwendung. Die Differenz zwischen der eingesparten Einkommenssteuer beim Einkauf und der wesentlich geringeren Besteuerung der Kapitaleistung bei der Auszahlung stellt den hauptsächlichen Gewinn aus einer solchen Transaktion dar, der um den Steuerzuschubeffekt sowie um die Steuerfreiheit von Vermögen und Vermögenserträgen in der Vorsorgeeinrichtung vergrössert wird. Insbesondere dann, wenn der Einkauf zeitnah zum Kapitalbezug und somit in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bereits klar war, dass bei der Pensionierung die Vorsorgeleistungen als Kapital bezogen werden, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Vorgehen rein steuerlich motiviert war und nicht mit dem Zweck eines Aufbaus der Altersvorsorge vorgenommen wurde. Der Gesetzgeber hat diese Tendenz erkannt und per 1. Januar 2006 einen neuen Artikel 79b Absatz 3 BVG erlassen, um derartige Missbräuche zu (Steuer-)Sparzwecken zu verhindern. Dessen Wortlaut ist jedoch nicht eindeutig ausgefallen:

*„Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.“*

So wird einerseits die Meinung vertreten, dass alle Einkäufe jegliche Kapitalbezüge innert drei Jahren verunmöglichen, da nur so den rein steuerlich motivierten Einkäufen in die berufliche Vorsorge wirksam begegnet werden kann. Andererseits wird ausgelegt, nur der Betrag in der Höhe der Einkäufe in den letzten drei Jahren (zuzüglich des darauf entfallenden Zinses) könne nicht in Kapitalform bezogen werden. Letztere Meinung übersieht, dass bei dieser Auslegung der vorstehend skizzierte Steuerspareffekt weiterhin problemlos erzielt werden kann.<sup>32</sup>

Schliesslich führt die steuerliche Privilegierung von Kapitalbezügen dazu, dass auf einen gestaffelten Kapitalbezug hin gewirkt wird, was zu einem Progressionsbruch und somit zu weiteren Steuererleichterungen führt. Werden Kapitalbezüge über mehrere Jahre verteilt, führt dies aufgrund der Durchbrechung der Progression zu teilweise erheblichen Steuervorteilen gegenüber Renten und dem einmaligen Kapitalbezug. Da dies weder vom Vorsorgeschutz her noch im Vergleich zu Anspruchsberechtigten ohne Staffelungsmöglichkeit gerechtfertigt wäre, hat die EFK in ihrem Bericht „Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a“<sup>33</sup> empfohlen, dass alle Vorsorgegelder aus den Säulen 2 und 3a, welche frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters in Kapitalform bezogen werden, zusammenzuzählen und gemeinsam zu besteuern seien.<sup>34</sup>

- **Je grösser die Steuerbelastung in einem Kanton ist, desto grösser sind die Steuervergünstigungen beim Kapitalbezug.** Bei der Besteuerung des Rentenbezugs lässt sich hingegen kein systematischer Zusammenhang mit der Steuerbelastung feststellen. Dies lässt sich auf kantonale Abzüge für bescheidene Einkommen und für Rentner zurückführen. Zwischen den Kantonen zeigen sich Unterschiede im Interesse an der Säule 3a. Wenn man die „standardisierten“ kantonalen Durchschnittswerte betrachtet, welche die kantonalen sozioökonomischen Unterschiede von der Bemessung ausklammern, sind es die Steuerpflichtigen des Kantons UR, die die höchsten Beiträge an die Säule 3a leisten - unter sonst gleich bleibenden Bedingungen -, gefolgt von den Steuerpflichtigen der Kantone AI, SG, TG, OW, BL, AR und

<sup>32</sup> Für die diesbezügliche Auffassung des BSV vgl. die Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 88/511 und Nr. 84/487.

<sup>33</sup> Berufliche Vorsorge, Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a, Eidgenössische Finanzkontrolle, September 2004, S. 3.

<sup>34</sup> Ebd., S. 35.

NW. Im Gegensatz dazu weisen die Kantone GE, ZH, BS, JU und WS die tiefsten Beitragszahlungen pro Steuerpflichtigen aus.<sup>35</sup>

Die Frage nach der gleichwertigen Behandlung bei der direkten Bundessteuer wurde bereits anlässlich des Stabilisierungsprogramms 1998<sup>36</sup> durch die ESTV wiederholt untersucht<sup>37</sup>. Dabei hat sich gezeigt, dass eine betragsmässige Beantwortung der Frage, welche der Leistungsformen vorteilhafter sei, auf ausschliesslich formeller Ebene nicht möglich ist, da zu viele fallabhängige Variablen die Besteuerung beeinflussen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die steuerlich gleichwertige Behandlung von Rente und Kapital bei der direkten Bundessteuer bei überdurchschnittlichen Einkommen und Altersguthaben nicht verwirklicht ist. Der Bundesgesetzgeber hat auch bei dieser Versichertengruppe jedoch ausdrücklich den Kapitalbezug mit dem Höchstsatz von lediglich 2,3 Prozent und der getrennten Besteuerung vom übrigen Einkommen gegenüber der Rentenform privilegiert.<sup>38</sup>

- **Die Unterbesteuerung der Altersvorsorge ist bei höheren Einkommen stärker als bei mittleren Einkommen.** Hohe Einkommen werden somit stärker von der Steuer entlastet als mittlere und kleine Einkommen.<sup>39</sup> Dies bringt ein progressiv ausgestaltetes Steuersystem, wie es in der Schweiz vorherrscht, konsequenterweise mit sich.

**Die Unterbesteuerung des Kapitalbezugs ist in allen Kantonen und bei der direkten Bundessteuer bei Ledigen grösser als bei Verheirateten.** Die hier präsentierten Ergebnisse sind das Resultat einer Einzelbetrachtung verschiedener Kategorien von steuerpflichtigen Personen über deren Lebenszyklus. Die diskontierten Steuerzahlungen werden also über einen Zeitraum von insgesamt 53 Jahren (Alter 25 bis 78) berechnet. Die Ergebnisse von Berechnungen über einen derart langen Zeitraum hängen natürlich stark von den getroffenen Annahmen, insbesondere dem Diskontierungsfaktor sowie der Lohn- und Preisentwicklung, ab.

Der verwendete Diskontierungsfaktor von 2 Prozent orientiert sich am Zinssatz für Bundesobligationen. Ein höherer Diskontierungsfaktor würde an der Struktur der Ergebnisse insgesamt nichts ändern. In Bezug auf die Konsumsteuer würde die Unterbesteuerung der Kapitaleistungen abnehmen, weil ein höherer Diskontierungsfaktor die Auswirkungen der Besteuerung der Renteneinkommen vermindert. In Bezug auf die Einkommenssteuer fällt die Unterbesteuerung bei einem höheren Diskontierungsfaktor sowohl beim Renten- wie auch beim Kapitalbezug höher aus. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich auf die Reduktion der aus der Besteuerung der Renteneinkommen resultierenden Überbesteuerung zurück zu führen.

Die Verwendung eines höheren Lohn-, Preis- und damit Mischindexwachstums ändert ebenfalls nichts an der Struktur der Ergebnisse. Die für die Tabelle im Anhang 2 gemachten Aussagen gelten weiterhin. Grundsätzlich führt die Annahme eines höheren Lohn- und Preiswachstums zu einer zunehmenden Unterbesteuerung der Kapitaleistungen, während die Unterbesteuerung beim Bezug von Rentenleistungen im Rahmen der Einkommenssteuer tendenziell abnimmt. Die höhere Unterbesteuerung der Kapitaleistungen resultiert aus dem höheren Alterskapital, das durch das höhere Lohnwachstum generiert wird. Das höhere Lohn- und Preiswachstum führt zu einem höheren Wachstum der Renten, was zu einer zunehmenden Besteuerung der Renten führt. Damit steigt die Überbesteuerung der Renten in Bezug auf die Einkommens-

<sup>35</sup> Statistischer Bericht der ESTV über Beiträge an die Säule 3a vom 4. November 2009, S. 5.

<sup>36</sup> Bericht der Expertenkommission Steuerlücken vom Juli 1998, S. 86 – 91.

<sup>37</sup> Motion 99.3116: Besteuerung der Leistungen von Pensionskassen, vom 19.03.1999, sowie Botschaft vom 28. September 1998 zum Stabilisierungsprogramm, BBl 1999 4.

<sup>38</sup> Berufliche Vorsorge, Evaluation der Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a, Eidgenössische Finanzkontrolle, September 2004, S. 39 f.

<sup>39</sup> Vgl. auch Eidg. Finanzdepartement (1998): Bericht Expertenkommission Steuerlücken, S. 86.

steuer, was insgesamt zu einer Reduktion der Unterbesteuerung des Rentenbezugs bei der Einkommenssteuer führt.

## 6.4 Fazit

Wie bei jeder derartigen Berechnung über einen langen Zeitraum und in die Zukunft hinein hängen die Resultate stark von den getroffenen Annahmen ab. Die durchgeführten Berechnungen zeigen dennoch klar, dass die private Altersvorsorge in der Schweiz steuerlich begünstigt wird, wobei die Unterbesteuerung je nach Kategorie der steuerpflichtigen Personen, Kanton und Einkommen unterschiedlich ausfallen kann.

Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse auch, dass die private Altersvorsorge in der Schweiz auch für steuerliche Zwecke nach den Kriterien einer Konsumsteuer (Sparvereinigung) ausgestaltet ist. Im Falle des Kapitalbezugs kann gar von einer "Übersparvereinigung" gesprochen werden. Durch diese Besteuerung wird der Kapitalbezug im Verhältnis zur Rente nachhaltig gefördert.

## 7. Spezifische Problemstellungen

### 7.1 Steuerliche Effekte beim Bezug von Kapitalleistungen aus Pensionskassen (2. Säule) und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente

Die Leistungen aus der 2. Säule werden im Regelfall als Rente ausgerichtet. Die Ausrichtung der Leistungen kann indessen auch in der Form von Kapitalabfindungen erfolgen. In Artikel 37 BVG ist die Form der Leistungen für den obligatorischen Bereich verbindlich geregelt. In den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen sind vielfach beide Möglichkeiten vorgesehen. Den Vorsorgeeinrichtungen ist es sodann für den überobligatorischen Bereich unbenommen, die beiden Formen alternativ oder in Kombination miteinander vorzusehen. Die Vorsorgeeinrichtungen können im überobligatorischen Bereich auch bestimmen, dass die einen oder andern bzw. sämtliche Versicherungsleistungen ausschliesslich als Kapitalabfindungen ausbezahlt werden. Die volle Besteuerung der Leistungen aus der 2. Säule ist das logische Gegenstück der Abzugsfähigkeit der Beiträge an die 2. Säule.

Erwirbt eine steuerpflichtige Person mit der versteuerten Kapitalleistung aus Vorsorge eine Leibrente, wird die Rente zu 40 Prozent besteuert (Art. 22 Abs. 3 DBG).

### 7.2 Steuerliche Effekte beim Bezug von Kapitalleistungen aus der Säule 3a und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente

Im Gegensatz zur 2. Säule werden die Leistungen aus der Säule 3a im Regelfall als Kapitalabfindungen erbracht. Wie bei den Leistungen aus der 2. Säule werden Kapitalabfindungen mit einer Jahressteuer separat und privilegiert besteuert (Art. 22 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 38 DBG). Sie werden in dem Jahr erfasst, in welchem sie zugeflossen sind. Wird die Kapitalauszahlung in eine rückkaufsfähige Leibrentenversicherung investiert, unterliegt die daraus erfolgte Rentenauszahlung der in Artikel 22 Absatz 3 DBG vorgesehenen Besteuerung zu 40 Prozent.

## 7.3 Fazit

Bereits in seiner Antwort auf die nachfolgend nicht überwiesene Motion 99.3116 über die Besteuerung der Leistungen von Pensionskassen hielt der Bundesrat fest, dass unabhängig von der Art der Besteuerung von Kapitalleistungen (separate Besteuerung oder Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen, Steuersatz aufgrund des Normaltarifes oder gemäss Rentensatz) versicherungstechnisch gleichwertige Renten und Kapitalleistungen immer nur bei ganz bestimmten Kombinationen von Kapitalleistungen und übrigen Einkommen gleich besteuert werden. Bei jeder Besteuerungsvariante löst jede Änderung eines dieser beiden Elemente sofort eine unterschiedlich hohe Steuer auf gleichwertigen Renten und Kapitalleistungen aus. Jede Art der Besteuerung von Kapitalleistungen weist zudem bei bestimmten Kombinationen von Kapitalleistung und übrigen Einkommen extreme Ungleichheiten auf, so dass keine einzige Besteuerungsart a priori besser als die übrigen abschneidet. Analoges kann für die Effekte beim Bezug von Pensionskassen-Geldern oder Säule-3a-Geldern und anschliessender Umwandlung in eine Leibrente gesagt werden. Abhängig vom einmaligen oder gestaffelten Bezug der Kapitalleistung aus der Vorsorge- oder Säule-3a-Einrichtung sowie vom übrigen Einkommen, welches im Zeitpunkt der Leibrentenleistung erzielt wird, findet eine Über- oder Unterbesteuerung dieses Vorgangs statt.

Isoliert betrachtet kann jedoch bereits festgehalten werden, dass alle Altersguthaben durch den doppelten Steueraufschubeffekt während der Ansparphase steuerlich privilegiert werden. Denn einerseits wird der in der Aktivphase durch den Abzug gewährte Steuervorteil beim Leistungsanfall – gestützt auf die in aller Regel kleinere Progression – nicht mehr ganz kompensiert. Andererseits können die Erträge auf dem investierten Kapital vor dem Erreichen des Schlussalters nicht besteuert werden und somit ohne Steuerbelastung, d.h. vollumfänglich, reinvestiert werden, was die Rendite erheblich verbessert. Wie vorstehend wiederholt ausgeführt, profitiert ferner die Kapitalleistung – im Gegensatz zum Rentenbezug – von zwei weiteren Steuerprivilegierungen, da diese einerseits getrennt vom übrigen Einkommen besteuert wird und andererseits höchstens zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs, also maximal mit 2,3 Prozent (die ordentliche Besteuerung kann sich maximal auf 11,5 Prozent belaufen), belastet wird. Erfolgt nach dem Kapitalbezug ein Rentenkauf im Rahmen der Säule 3b (bei der Säule 3a wäre Bezug und Wiedereinkauf nicht notwendig bzw. ein entsprechender Kauf nicht möglich oder kaum sinnvoll, da die Beiträge an die Säule 3a auf ein jährliches Maximum begrenzt sind), ist der Rückkaufswert dieser Leibrentenversicherung bei der direkten Bundessteuer steuerfrei. Die Rentenleistungen werden in der Folge, wie bereits unter Ziffer 5.2.2 dargelegt, gemäss Artikel 22 Absatz 3 DBG zu 40 Prozent besteuert. Mit dieser reduzierten Besteuerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Leibrente mit Geldern finanziert wird, welche bereits mit der Einkommenssteuer belastet waren. Aus Praktikabilitätsgründen wurde die Besteuerungsquote jedoch nicht in Form von individuell zu ermittelnden Zinskomponenten gefunden, sondern lediglich in Form einer Pauschale von 40 Prozent. Bei dieser Quote ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die zu reinvestierenden Gelder – gemäss dem ordentlichen Steuersatz oder dem sog. Waadtländer-Modell – zusammen mit dem übrigen Einkommen und zu 100 Prozent besteuert worden sind. Wenn nun die Leibrente jedoch mit Geldern finanziert wird, die – wie beispielsweise die Kapitalleistung aus Vorsorge – bereits in den Genuss einer Steuerprivilegierung gelangt sind, ist das reinvestierte Kapital lediglich zu einem Fünftel der Tarife besteuert worden. Folglich müsste auch bei der Leibrente die steuerbare Quote von 40 Prozent erhöht werden.

## 7.4 Künftige steuerliche Behandlung von Schweizer Grenzgängern, die zwar in der Schweiz wohnen, aber in Deutschland besteuert werden

Die hier in Frage stehenden Leistungen können, je nach materieller Qualifikation, unter Artikel 18 ("Ruhegehälter"), 19 ("Öffentlicher Dienst") oder 21 ("Übriges Einkommen") des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D, SR 0.672.913.62) fallen, wobei das Besteuerungsrecht im Falle der Artikel 18 und 21 beim Ansässigkeitsstaat des Empfängers liegt. Im Falle von Ruhegehältern gemäss Artikel 19 liegt das Besteuerungsrecht beim Staat, aus dessen Kassen die Leistung (Quellenstaat) stammt.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass das Postulat 07.3291 vorwiegend Leistungen betrifft, die unter Artikel 18 und 21 DBA-D fallen dürften:

Ein Schweizer Grenzgänger im Sinne von Artikel 15a DBA-D bleibt in der Schweiz ansässig und ist hier unbeschränkt steuerpflichtig. Der von ihm als Grenzgänger erzielte Lohn darf in Deutschland nur im Umfang von 4,5 Prozent besteuert werden (sozialversicherungsrechtlich unterliegt er den deutschen Vorschriften). Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteuert die Schweiz das in Deutschland erzielte Gehalt nur im Umfang von 80 Prozent.

Erhält ein früherer Schweizer Grenzgänger (deutsche) Renten für frühere unselbständige Arbeit, die den Leistungen aus Säule 3a vergleichbar sind, kommt bezüglich Leistungen aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Artikel 18 DBA-D zum Tragen. Solche Renten können nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers (im konkreten Beispiel also in der Schweiz) besteuert werden.

Bezüglich der Säule 3a vergleichbarer Leistungen kommt mit denselben rechtlichen Konsequenzen Artikel 21 DBA-D zum Tragen, der das Besteuerungsrecht ebenfalls dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zuweist (hier die Schweiz).

Hingegen können Vergütungen (einschliesslich Ruhegehälter und damit Renten im Sinne unserer Säule 3a) für ehemaligen öffentlichen Dienst (z.B. Lehrer, Professoren) gestützt auf Artikel 19 DBA-D im Quellenstaat (hier Deutschland) im Umfang von 4,5 Prozent besteuert werden. Die Schweiz besteuert das in Deutschland erzielte Gehalt nur im Umfang von 80 Prozent.

Abschliessend bleibt anzufügen, dass Säule-3a- sowie Säule-3b-Leistungen Schweizer Selbstvorsorgeeinrichtungen entstammen. Sofern der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist der Vorsorgenehmer für diese Leistungen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, unabhängig davon, ob er sein Erwerbseinkommen aus Deutschland bezieht und dort für dieses teilweise steuerpflichtig ist.

## **8. Schlussfolgerungen**

Die private Altersvorsorge wird in der Schweiz steuerlich begünstigt. Der Kapitalbezug wird gegenüber dem Rentenbezug gefördert, was dazu führt, dass Vorsorgeeinrichtungen gelegentlich als reine Steuersparvehikel gebraucht werden.

Kommt es zu einem Kapitalbezug aus der Säule 3b mit anschliessendem Kauf einer Leibrentenversicherung, kann bei einer isolierten Betrachtungsweise festgestellt werden, dass aufgrund der mehrfachen Steuerprivilegierung eine Unterbesteuerung vorliegt.

Bezüglich der Besteuerung der Grenzgänger ist festzuhalten, dass die in der Schweiz wohnhaften Grenzgänger ihren in Deutschland erzielten Lohn nur im Umfang von 4,5 Prozent versteuern müssen, da der Lohn sozialversicherungsrechtlich den deutschen Vorschriften unterliegt. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteuert die Schweiz das in Deutschland er-

zielte Gehalt in der Folge jedoch nur im Umfang von 80 Prozent.

Im Falle von Grenzgängern sind Leistungen aus der Selbstvorsorge gemäss dem DBA-D nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerbar. Die Leistungen aus Schweizer Selbstvorsorgeeinrichtungen werden einem in der Schweiz domizilierten Vorsorgenehmer ausgerichtet und folglich in der Schweiz besteuert.

## 9. Literatur

Stefan Homburg, Allgemeine Steuerlehre, 5. Auflage, München 2007.

Daniel Jungo / Wolfgang Maute: Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfadens für den Praktiker, Band 5, Bern 2003 Bern.

Christian Keuschnigg, Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz. Analyse der Effizienz-, Verteilungs- und Wachstumswirkungen, Studie i.A. ESTV, St. Gallen/Bern 2007.

Wolfgang Maute / Martin Steiner / Adrian Rufener, Steuern und Versicherungen, 2. Auflage, Muri/Bern 1999.

OECD, Best Practice Guidelines - Off Budget and Tax Expenditures, Paris 2004.

Martin Steiner in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Herausgeber], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel 2005.

Rainer Zigerlig/Guido Jud in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Herausgeber], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 2002.

**Anhang 1: Über-/Unterbesteuerung eines verheirateten, unselbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen mit Medianeinkommen im Kanton Zug**

| <b>Beispielhafte Bestimmung der Über-/Unterbesteuerung der privaten Altersvorsorge</b> |                                  |   |                                     |                                 |                                     |                                 |
|--|----------------------------------|---|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| <b>ZG</b>  | <b>Verheiratet unselbständig</b> | <b>Tatsächliche Steuerbelastung im Status Quo (heutige Situation)</b> | <b>Einkommenssteuer</b>             |                                 | <b>Konsumsteuer</b>                 |                                 |
|  |                                  |   | <b>Theoretische Steuerbelastung</b> | <b>Differenz zum Status Quo</b> | <b>Theoretische Steuerbelastung</b> | <b>Differenz zum Status Quo</b> |
|  | <b>Bis 64 Jahre</b>              | 173'930   | 258'998                             | <b>-85'068</b>                  | 173'930                             | <b>0</b>                        |
|  | <b>Ab 65 Jahre</b>               |   | 11'861                              |                                 | 67'803                              |                                 |
|  | <b>Rentenbezug</b>               | 67'803  |                                     | <b>55'942</b>                   |                                     | <b>0</b>                        |
|  | <b>Kapitalleistung</b>           | 33'358  |                                     | <b>21'497</b>                   |                                     | <b>-34'445</b>                  |
|  | <b>Total</b>                     |   | 270'859                             |                                 | 241'733                             |                                 |
|  | <b>Rentenbezug</b>               | 241'733   |                                     | <b>-29'126</b>                  |                                     | <b>0</b>                        |
|  | <b>Kapitalleistung</b>           | 207'288   |                                     | <b>-63'571</b>                  |                                     | <b>-34'445</b>                  |

**Anhang 2: Unterbesteuerung des Altersvorsorgesparens – Zusammenfassung der Ergebnisse der Berechnungen (Lohn-, Preis- und Mischindexwachstum: 1 Prozent, Diskontierungsfaktor 2 Prozent)**

| <b>Unterbesteuerung des Altersvorsorgesparens (2. und 3. Säule)</b> |                  |               |                                 |                        |                                     |                        |
|---|------------------|---------------|---------------------------------|------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| <b>Steuerpflichtige Person</b>                                      | <b>Einkommen</b> | <b>Kanton</b> | <b>Eingesparte Konsumsteuer</b> |                        | <b>Eingesparte Einkommenssteuer</b> |                        |
|   |                  |               | <b>Rentenbezug</b>              | <b>Kapitalleistung</b> | <b>Rentenbezug</b>                  | <b>Kapitalleistung</b> |
| Verheiratet unselbständig   | 74'496           | ZG            | 0                               | 17'433                 | 24'473                              | 41'906                 |
| Verheiratet unselbständig   | 74'496           | UR            | 0                               | 24'767                 | 46'957                              | 71'724                 |
| Verheiratet unselbständig   | 74'496           | VD            | 0                               | 53'622                 | 44'318                              | 97'940                 |
| Verheiratet unselbständig   | 74'496           | Bund          | 0                               | 1'878                  | 11'077                              | 12'956                 |
| Verheiratet selbständig   | 74'496           | ZG            | 0                               | 18'290                 | 35'452                              | 53'742                 |
| Verheiratet selbständig   | 74'496           | UR            | 0                               | 30'662                 | 68'030                              | 98'692                 |
| Verheiratet selbständig   | 74'496           | VD            | 0                               | 51'161                 | 94'050                              | 145'211                |
| Verheiratet selbständig   | 74'496           | Bund          | 0                               | 1'386                  | 13'541                              | 14'927                 |
| Ledig unselbständig   | 74'496           | ZG            | 0                               | 34'445                 | 29'126                              | 63'571                 |
| Ledig unselbständig   | 74'496           | UR            | 0                               | 45'775                 | 53'312                              | 99'087                 |
| Ledig unselbständig   | 74'496           | VD            | 0                               | 68'009                 | 43'082                              | 111'091                |
| Ledig unselbständig   | 74'496           | Bund          | 0                               | 7'900                  | 13'989                              | 21'889                 |
| Ledig selbständig   | 74'496           | ZG            | 0                               | 37'298                 | 46'423                              | 83'721                 |
| Ledig selbständig   | 74'496           | UR            | 0                               | 53'016                 | 82'745                              | 135'761                |
| Ledig selbständig   | 74'496           | VD            | 0                               | 70'199                 | 75'717                              | 145'916                |
| Ledig selbständig   | 74'496           | Bund          | 0                               | 9'211                  | 16'536                              | 25'748                 |
| Verheiratet unselbständig   | 99'432*          | ZG            | 0                               | 17'929                 | 36'849                              | 54'777                 |
| Verheiratet unselbständig   | 99'432           | UR            | 0                               | 25'684                 | 70'006                              | 95'690                 |
| Verheiratet unselbständig   | 99'432           | VD            | 0                               | 54'254                 | 39'001                              | 93'255                 |
| Verheiratet unselbständig   | 99'432           | Bund          | 0                               | 2'054                  | 23'862                              | 25'916                 |
| Verheiratet selbständig   | 99'432           | ZG            | 0                               | 28'247                 | 63'340                              | 91'587                 |
| Verheiratet selbständig   | 99'432           | UR            | 0                               | 51'721                 | 113'038                             | 164'759                |
| Verheiratet selbständig   | 99'432           | VD            | 0                               | 66'291                 | 94'317                              | 160'608                |
| Verheiratet selbständig   | 99'432           | Bund          | 0                               | 8'060                  | 32'987                              | 41'048                 |
| Ledig unselbständig   | 99'432           | ZG            | 0                               | 35'088                 | 36'550                              | 71'638                 |
| Ledig unselbständig   | 99'432           | UR            | 0                               | 47'752                 | 66'817                              | 114'569                |
| Ledig unselbständig   | 99'432           | VD            | 0                               | 69'189                 | 65'270                              | 134'459                |
| Ledig unselbständig   | 99'432           | Bund          | 0                               | 8'207                  | 31'697                              | 39'904                 |
| Ledig selbständig   | 99'432           | ZG            | 0                               | 52'029                 | 71'472                              | 123'501                |
| Ledig selbständig   | 99'432           | UR            | 0                               | 53'016                 | 82'745                              | 135'761                |
| Ledig selbständig   | 99'432           | VD            | 0                               | 95'562                 | 132'850                             | 228'412                |
| Ledig selbständig   | 99'432           | Bund          | 0                               | 19'623                 | 47'435                              | 67'059                 |

\* Medianeinkommen, \*\* Oberes Quartil